

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

## für Hochzeiten und Veranstaltungen im Eventschloss Schönenfeld

### Präambel

Vertragspartner für alle Leistungen im Zusammenhang mit Hochzeiten und Veranstaltungen im Eventschloss Schönenfeld ist: **Franziska Bolduan** -Einzelunternehmerin, handelnd unter der Geschäftsbezeichnung „Eventschloss Schönenfeld“, Schönenfelder Straße 1, 39628 Bismarck OT Schönenfeld (Altmark) nachfolgend einheitlich „Eventschloss“ genannt).

### I. Geltungsbereich und Vertragsart

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge über die **Durchführung von Hochzeiten und sonstigen Veranstaltungen** im Eventschloss Schönenfeld.
2. Vertragsgegenstand ist die **Bereitstellung des Veranstaltungsobjekts sowie die organisatorische, personelle und servicebezogene Durchführung der Veranstaltung** auf Grundlage des individuell vereinbarten Leistungsumfangs.
3. Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt **ausschließlich als Bestandteil der Veranstaltungsdurchführung**.  
Es wird **kein Mietvertrag im rechtlichen Sinne** begründet.
4. Diese AGB gelten sowohl gegenüber
  - **Verbrauchern (§ 13 BGB)** als auch
  - **Unternehmern (§ 14 BGB)**, insbesondere Veranstaltungsagenturen, Eventplanern oder sonstigen gewerblichen Vermittlern.
5. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, es sei denn, ihrer Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

### II. Vertragsabschluss und Vertragspartner

1. Der Vertrag kommt zustande, sobald der Kunde die vom Eventschloss übersandte verbindliche Buchungsbestätigung **schriftlich annimmt**.
2. Tritt ein Kunde als Vermittler, Agentur oder Organisator auf, haftet dieser **neben dem Veranstalter gesamtschuldnerisch** für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.
3. Der Kunde haftet für das Verhalten seiner Gäste, Dienstleister, Subunternehmer und sonstiger von ihm eingesetzter Dritter.

### III. Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

1. Das Eventschloss schuldet die **ordnungsgemäße Organisation und Durchführung** der vereinbarten Veranstaltung entsprechend dem bestätigten Angebot.
2. Ein bestimmter wirtschaftlicher, ästhetischer, emotionaler oder subjektiver Erfolg der Veranstaltung wird **nicht geschuldet**.
3. Änderungen des vereinbarten Ablaufs, Zeitplans oder Leistungsumfangs bedürfen der vorherigen Zustimmung des Eventschlosses.

## IV. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der Kunde ist verpflichtet, die vereinbarten Preise für alle gebuchten Leistungen zu zahlen.
2. Alle Preise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern nichts anderes vereinbart ist.
3. Das Eventschloss ist berechtigt, angemessene Vorauszahlungen zu verlangen.
4. Für Hochzeiten gelten – sofern nichts Abweichendes vereinbart ist – folgende Zahlungsbedingungen:
  - **100 % der vereinbarten Schlossmiete** bei verbindlicher Buchung
  - **75 % der gebuchten Gesamtleistungen** spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn
  - Restzahlung spätestens **10 Tage nach Veranstaltungsende**
5. Rechnungen ohne gesondertes Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tagen ab Zugang ohne Abzug zahlbar.
6. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen; gegenüber Unternehmern zusätzlich die Pauschale gemäß § 288 Abs. 5 BGB.
7. **Preisanpassung bei langfristigen Buchungen.** Liegen zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung **mehr als sechs Monate**, und erhöhen sich nach Vertragsschluss **nachweislich die Kosten des Eventschlosses für Waren, externe Dienstleistungen oder sonstige veranstaltungsbezogene Kosten**, die nicht im Einflussbereich des Eventschlosses liegen, um **mehr als 5 %**, ist das Eventschloss berechtigt, die hiervon betroffenen Preise in **angemessenem Umfang** anzupassen. Die **Schlossmiete** ist von einer Preisanpassung ausdrücklich ausgeschlossen.
8. Eine Preisanpassung ist insgesamt auf **maximal 10 %** der betroffenen Leistungen begrenzt.
9. Das Eventschloss wird den Kunden **spätestens drei Monate vor der Veranstaltung** über eine beabsichtigte Preisanpassung informieren.
10. Im Falle einer Preiserhöhung von **mehr als 5 %** ist der Kunde berechtigt, **innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung** vom Vertrag zurückzutreten. Bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall erstattet.

## V. Rücktritt des Kunden (Stornierung)

1. Der Kunde kann jederzeit vor Veranstaltungsbeginn vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt bedarf der Schriftform.
2. Hochzeiten und vergleichbare Veranstaltungen werden im Eventschloss **regelmäßig mit einem Vorlauf von 12 bis 24 Monaten** gebucht. Der vereinbarte Veranstaltungstermin wird **exklusiv** für den Kunden reserviert. Bei kurzfristigen Absagen ist eine anderweitige Vergabe dieses Termins **regelmäßig nicht mehr möglich**.
3. Im Falle des Rücktritts kann das Eventschloss folgende pauschale Entschädigung verlangen:
  - **bis 20 Wochen vor dem Veranstaltungstermin**  
→ Schlossmiete
  - **20 bis 8 Wochen vor dem Veranstaltungstermin**  
→ Schlossmiete zzgl. **50 % der gebuchten Leistungen**
  - **ab 8 Wochen vor dem Veranstaltungstermin**  
→ Schlossmiete zzgl. **75 % der gebuchten Leistungen**

4. Die pauschalen Entschädigungen berücksichtigen insbesondere:
  - den langfristigen Buchungsvorlauf,
  - die exklusive Terminbindung,
  - den organisatorischen und personellen Vorbereitungsaufwand,
  - die eingeschränkte Möglichkeit einer kurzfristigen Ersatzbuchung,
  - sowie entgangene anderweitige Buchungsmöglichkeiten.
5. **Verbrauchern** bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Eventschloss kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
6. Erzielt das Eventschloss trotz Stornierung eine gleichwertige Ersatzbuchung, werden ersparte Aufwendungen und erzielte Einnahmen angerechnet.

**Hinweis:** Für alle Eventualitäten empfehlen wir den Abschluss einer Hochzeitsfeier-Rücktrittsversicherung. Näheres erfahren Sie u.a. bei der HanseMerkur.

## VI. Rücktritt des Eventschlusses

1. Das Eventschloss ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn:
  - vereinbarte Vorauszahlungen nicht fristgerecht geleistet werden,
  - wesentliche Vertragsangaben unrichtig oder unvollständig waren,
  - begründeter Anlass besteht anzunehmen, dass Sicherheit, Ordnung oder Ansehen des Eventschlusses gefährdet werden,
  - höhere Gewalt oder behördliche Anordnungen die Durchführung unmöglich machen.
2. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Kunden bestehen nur nach Maßgabe von Abschnitt X.

## VII. Höhere Gewalt / behördliche Anordnungen

1. Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt oder verbindlicher behördlicher Maßnahmen nicht durchgeführt werden, entfällt die Leistungspflicht beider Parteien.
2. Bereits erbrachte Leistungen dürfen abgerechnet werden. Im Übrigen werden geleistete Zahlungen erstattet oder auf einen Ersatztermin angerechnet.

## VIII. Teilnehmerzahl und Veranstaltungszeiten

1. Änderungen der Teilnehmerzahl von mehr als 5 % sind dem Eventschloss spätestens 5 Werktagen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich mitzuteilen. Sie bedürfen der Zustimmung des Eventschlusses, soweit organisatorische, räumliche oder sicherheitsrelevante Gründe entgegenstehen.
2. Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl **um bis zu 5 %** wird bis **5 Werktagen vor Veranstaltungsbeginn** ohne gesonderte Zustimmung anerkannt.
3. Bei Überschreitung der vereinbarten Teilnehmerzahl wird die tatsächliche Anzahl berechnet.
4. Änderungen der Veranstaltungszeiten oder des Ablaufs bedürfen der Zustimmung des Eventschlusses und können gesondert berechnet werden.

## IX. Mitbringen von Speisen, Getränken und Dienstleistern

1. Das Mitbringen eigener Speisen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung.
2. Im Falle einer erteilten Zustimmung wird **vorab ein Tellergeld pro Person gesondert vereinbart**.
3. Beauftragt der Kunde einen **externen Caterer**, der die Küche des Eventschlusses zur Zubereitung der Speisen nutzt, wird eine **Küchenutzungsgebühr in Höhe von 250 € pro Veranstaltungstag erhoben**.
4. Sofern Speisen durch einen **externen Caterer** geliefert werden, der **nicht Vertragspartner des Eventschlusses** ist, übernimmt das Eventschloss **keine Verantwortung für Herstellung, Lagerung, Hygiene oder Weiterverwendung** der Speisen.
5. Die Herausgabe oder Mitnahme von Speiseresten obliegt **ausschließlich dem jeweiligen externen Caterer oder dem Kunden als Auftraggeber des Caterers** und erfolgt außerhalb des Verantwortungsbereichs des Eventschlusses.
6. Getränke dürfen ausschließlich über das Eventschloss bezogen werden.

## X. Haftung des Eventschlusses

1. Das Eventschloss haftet uneingeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
2. Für sonstige Schäden haftet das Eventschloss nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
3. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet das Eventschloss nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
4. Mietrechtliche Gewährleistungsrechte, insbesondere Minderungs- oder Zurückbehaltungsrechte wegen der Räumlichkeiten, sind ausgeschlossen, da kein Mietverhältnis begründet wird.
5. Eine Haftung für witterungsbedingte, stimmungsbedingte oder subjektive Beeinträchtigungen der Veranstaltung ist ausgeschlossen.
6. Mitgebrachte Gegenstände des Kunden oder seiner Gäste befinden sich auf **eigene Gefahr** in den Veranstaltungsräumen und auf dem Gelände des Eventschlusses. Eine Haftung des Eventschlusses besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## XI. Haftung des Kunden

1. Der Kunde haftet für alle Schäden an Gebäude, Inventar oder Außenanlagen, die durch ihn selbst, seine Gäste oder beauftragte Dritte verursacht werden.
2. Das Eventschloss ist berechtigt, vom Kunden angemessene Sicherheiten (z. B. Kautions- oder Versicherungsnachweis) zu verlangen.

## XII. Verjährung

1. Ansprüche des Kunden verjähren:
  - bei **Verbrauchern** nach den gesetzlichen Vorschriften,
  - bei **Unternehmern** innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn.
2. Ausgenommen sind Ansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie vorsätzlich verursachte Schäden.

### XIII. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.
2. Es gilt deutsches Recht.
3. Gerichtsstand ist – **nur gegenüber Unternehmern** – der Sitz des Eventschlosses Schönfeld.
4. Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Gerichtsstands Regelungen.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.